

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

19. Mai 2021

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

So öffnet Österreich!

Das Durchhalten in den letzten Monaten hat sich ausgezahlt! Sechs von neun Bundesländern sind ohne einen weiteren harten Lockdown durch die dritte Welle gekommen und die Todeszahlen sind wesentlich geringer als in vielen unserer Nachbarstaaten. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen sinkt stark und jene der Geimpften steigt täglich. Heute waren es wieder **unter 600 Neuinfektionen**. Gleichzeitig haben bereits **3 Mio. Österreicher eine Erstimpfung erhalten** – das sind 40% der impfbaren Bevölkerung. Dank der **einzigartigen Teststrategie & dem Impfturbo** können wir uns **auf einen normalen Sommer freuen**.

Das heißt: ab 19. Mai sind die Gastronomie, Hotellerie, Freizeit- und Tourismuswirtschaft mit Sicherheitsmaßnahmen wieder geöffnet. Das Wichtigste dabei ist: **wer getestet, geimpft oder genesen ist, kann das Angebot nutzen**. Zur Sicherheit aller wird vorerst auch weiterhin auf das Tragen einer FFP2-Maske und auf gewisse Personenbeschränkungen gesetzt. Nachstehend findest du kurz zusammengefasst alle Regelungen zu den Öffnungsschritten (Stand: 19.5.2021), die es zu beachten gibt:

Gastronomie:

- 3-G-Regel: Zutritt nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen
- Indoor pro Tisch maximal 4 Personen mit höchstens 6 Kindern (Ausnahme: gemeinsamer Haushalt)
- Outdoor maximal 10 Personen plus 10 Kinder
- Abholung zu den regulären Öffnungszeiten (05-22 Uhr) möglich
- Für Imbissstände und zur Abholung ist kein Test erforderlich.

Hotellerie und Beherbergung:

- 3-G-Regel beim Betreten und Einchecken
- Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness und Finesseinrichtungen ist ein aktueller 3-G-Nachweis erforderlich, Tests müssen dafür somit erneuert werden.

Handel und Dienstleistungen:

- Geschäfte: Kein 3-G-Nachweis erforderlich, pro KundIn muss eine Fläche von 20m² zur Verfügung stehen.
- Für körpernahe Dienstleistungen ist ein 3-G-Nachweis erforderlich, dafür sind pro KundIn nur 10m² nötig.
- Sonstige Dienstleistungen (z.B. Beratung in der Bank) dürfen nur von so vielen Personen in Anspruch genommen werden, wie unbedingt nötig.

Kultur und Veranstaltungen:

- Für Museen gelten dieselben Regelungen wie im Handel: kein 3 G-Nachweis, 20m²-Regel
- Veranstaltungen werden neu unter dem Begriff „Zusammenkünfte“ geregelt:
 - Unter 10 Personen sind Zusammenkünfte ohne Anzeige oder Bewilligung zulässig.

- Ab 11 Personen gilt die 3-G-Regel, zudem ist eine Anzeige an die lokale Gesundheitsbehörde erforderlich. Zusätzlich ist sowohl indoor als auch outdoor eine FFP2-Maske zu tragen. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sind nicht zulässig. Diese Regel bezieht sich auf Hochzeiten, Gartenpartys und ähnliche Veranstaltungen.
- Ab 51 Personen sind nur Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen zulässig. Diese müssen von der lokalen Gesundheitsbehörde bewilligt werden. Die Höchstgrenzen sind 1.500 Personen indoor und 3.000 outdoor. 50% der Sitzplatzkapazität dürfen dabei belegt werden

Freizeitbetriebe:

- 3-G-Regel
- Indoor (z.B. in Bädern und Thermen) muss pro Gast eine Fläche von 20m² im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen.
- Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen/eine COVID-19-Beauftragte/n ernennen.
- Für Fahrgeschäfte (z.B. Karussell) gilt, dass zwischen BesucherInnen ein leerer Sitzplatz sein muss.
- Die Registrierung von KundInnen ist indoor vorgeschrieben.

Alten- und Pflegeheime:

- 3-G-Regel für BesucherInnen
- MitarbeiterInnen müssen 1 x pro Woche getestet werden, so sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Die Besuchsregelungen werden gelockert: Es dürfen nun täglich bis zu 3 Personen zu Besuch kommen.

Sport:

- Bei Sportanlagen gilt die 3-G-Regel.
- Alle Sportarten sind zulässig, auch Kontaktsportarten sind wieder möglich.
- Während dem Sport besteht keine Masken- und Abstandspflicht.
- Sport im öffentlichen Raum (z.B. im Fußballkäfig) darf von insgesamt 10 Personen (darüber handelt es sich um eine anzeigepflichtige Zusammenkunft) ausgeübt werden, Maskenpflicht und Abstand gelten nicht.

Zutrittspass.



- Um ab morgen ein Restaurant, ein Fitnessstudio oder etwa eine Kultureinrichtung besuchen zu können muss man entweder **getestet, geimpft oder genesen** sein. Beim Eintritt gelten folgende Nachweise:
 - 1. Testnachweis:**
 - PCR-Test: max. 72h
 - Schnelltest aus Teststraße, Apotheke etc.: max. 48h
 - Schultest: max. 48h
 - Schnelltest zur Eigenanwendung (behördliches Datenverarbeitungssystem): max. 24h
 - Selbsttest vor Ort: gilt nur für die Dauer des Aufenthalts
 - 2. Nachweis einer Impfung:**
 - Impfpass, Ausdruck e-Impfpass, Impf-Kärtchen: ab Tag 22 nach der Erstimpfung
 - Gilt 3 Monate nach der Erstimpfung (bei Johnson & Johnson: 9 Monate)
 - Die Zweitimpfung verlängert die Gültigkeit auf 9 Monate
 - 3. Nachweis einer überstandenen Infektion:**
 - Ärztliche Bestätigung, behördlicher Absonderungsbescheid: max. 6 Monate
 - Nachweis über Antikörper: max. 3 Monate

Lockerungen bei der Einreise.



- Da in vielen Ländern die Neuinfektionen ebenso zurückgehen, wird es ab morgen auch **Lockerungen bei der Einreise** nach Österreich geben (Übersicht im Anhang).
 - 1. Einreise aus Ländern mit geringem Infektionsgeschehen:**
 - Nachweis erforderlich: Test, Impfung, Genesung
 - Keine Quarantäne notwendig
 - 2. Einreise aus Risikoländern:**
 - Nachweis erforderlich: Test, Impfung, Genesung
 - Keine Quarantäne für geimpfte und genesene Personen
 - Quarantäne für getestete Personen (Freitesten ab Tag 5 möglich)
 - 3. Einreise aus Virusvariantenländern:**
 - Einreise nur eingeschränkt möglich (öst. Staatsbürger, Personen mit Wohnsitz, humanitäre Gründe, zwingendes Interesse der Republik)
 - PCR-Test erforderlich (gilt auch für geimpfte und genesene Personen)
 - Quarantäne für alle Personen notwendig (Freitesten ab Tag 5 möglich)
 - 4. Einreise aus sonstigen Ländern:**
 - Grundsätzlich untersagt, nur in Ausnahmefällen möglich
 - Nachweis erforderlich: Test, Impfung, Genesung
 - Quarantäne für getestete Personen (Freitesten ab Tag 5 möglich)
- Vor jeder Einreise ist weiterhin eine elektronische Registrierung notwendig
- Gültige Testergebnisse: PCR-Test (max. 72h), Antigen-Test (max. 48h)

Zu 1: Länder mit geringem Infektionsgeschehen

- | | | |
|----------------------------|--------------|-------------------------|
| • Andorra | • Irland | • Rumänien |
| • Australien | • Island | • San Marino |
| • Belgien | • Israel | • Singapur |
| • Bulgarien | • Italien | • Slowakei |
| • Dänemark | • Lettland | • Slowenien |
| • Deutschland | • Luxemburg | • Spanien |
| • Estland | • Malta | • Schweiz |
| • Finnland | • Monaco | • Südkorea |
| • Frankreich | • Neuseeland | • Tschechische Republik |
| • Fürstentum Liechtenstein | • Norwegen | • Ungarn |
| • Griechenland | • Polen | • Vatikan |
| | • Portugal | |

Zu 2: Risikoländer

- Kroatien
- Litauen
- Niederlande
- Schweden
- Zypern

Zu 3: Virusvariantenländer

- Brasilien
- Indien
- Südafrika

Haus am Annakirchl – aktuelle Besuchsregelung ab 19.05.2021:

Mit der letzten COVID-19-Verordnung vom 19.05.2021 hat sich auch die Besuchsregelung weiter gelockert: Derzeit dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner täglich einen Besuch von bis zu drei Personen empfangen.

Für die Besucher gilt nun: Getestet, Geimpft oder Genesen.

Das bedeutet: Besucher müssen einen negativen Anti-Gen-Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden ist oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, vorlegen.

oder

Besucher müssen vor mehr als 21 Tagen ihre Erstimpfung erhalten haben, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf oder bereits die Zweitimpfung erhalten haben, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf. Bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, muss die Impfung mehr als 21 Tage her sein, aber nicht länger als neun Monate zurückliegen.

oder

Besucher müssen einen Absonderungsbescheid zu einer durchgemachten COVID-19-Erkrankung vorlegen, wobei die Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

Weiterhin unverändert bleiben alle bisherigen Regelungen. Eine Voranmeldung und Terminvereinbarung ist für jeden Besuch notwendig, es wird ein Gesundheitscheck bei Eintritt durchgeführt und für die gesamte Dauer des Besuchs ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Besuche können bei Bewohnerinnen und Bewohnern im Einzelzimmer oder bei schönem Wetter gerne auch im Freien stattfinden.

Coronavirus:

Mit heutigem Stand (Donnerstag, den 20.05.2021) gibt es Gott sei Dank keinen von der Behörde bestätigten Erkrankungsfall in Steinberg. „Schau auf dich, schau auf mich.“

Gemeindebauhof – Frühjahrsputz und Herstellung Breitbandhausanschlüsse:

Trotz der regnerischen und kalten Witterung stehen die Frühjahrsaufräumarbeiten bei den Gemeindestraßen kurz vor dem Abschluss. Kommende Woche ist noch der Enter-Durra-Weg an der Reihe. Anfang Juni werden wir uns dann bei den Haus/Grundeigentümern wegen der Herstellung der Breitbandhausanschlüsse melden und Termine vereinbaren. Die Fa. STW Spleißtechnik West GmbH hat am 17. und 18.5.2021 bei den letzten noch offenen Hausanschlüssen das Glasfaserkabel eingeblasen.

Gemeindearbeiter - Stellenausschreibung:

Leider wird uns Lambert Lindl als Gemeindearbeiter mit Ende Juni wieder verlassen. Wir bedanken uns bei ihm für seine geleistete Arbeit und wünschen ihm für seine weitere berufliche Zukunft alles Gute! Die frei gewordene Stelle möchten wir so schnell wie möglich nachbesetzen (siehe Stellenausschreibung im Anhang) und freuen uns auf deine Bewerbung!

Sperrmüllsammlung:

Wir dürfen nochmals an die Sperrmüllsammlung am Freitag, den 28. Mai 2021, von 07:00 – 17:00 Uhr, beim Parkplatz des Rofanliftes II (großer Lift) erinnern (s. Anhang). Wir bitten unbedingt um Beachtung, dass die Zufahrt zum Sperrmüllplatz nur über die Vordersteinberger Gemeindestraße möglich ist. Ein Zutritt zur Sammlung über den Sandbichlweg ist nicht gestattet. Wer über den Sandbichlweg kommt, wird abgewiesen.

Ich wünsche dir schöne Pfingsten, bleib gesund,
herzlichst DEIN Bgm. Helmut Margreiter e.h.

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

19. Mai 2021

Sperrmüllsammmlung

**am Freitag, den 28. Mai 2021, von 7.00 – 17.00 Uhr,
beim Parkplatz des Rofanliftes II (großer Lift)**

Verhaltensregeln bzw. Ablauf Sperrmüllsammmlung:

- Die Zufahrt zum Sperrmüllplatz (Parkplatz beim großen Schlift) ist nur über die Vordersteinberger Gemeindestraße möglich. Ein Zutritt zur Sammlung über den Sandbichlweg ist nicht gestattet. Wer über den Sandbichlweg kommt, wird abgewiesen.
- Vor dem Sperrmüllplatz gibt es eine Zutritts- bzw. Wartezone.
- Bitte auf der rechten Fahrspur der Gemeindestraße einreihen, im Auto sitzen bleiben und warten, bis du an die Reihe kommst.
- Den Anweisungen des Ordners sind Folge zu leisten.
- Der Ordner gibt dir ein Zeichen, wenn du dran bist.
- Es wird immer nur ein Fahrzeug zum Abladen bzw. zur Abgabe des Sperrmülls zugelassen.
- Pro Fahrzeug dürfen max. zwei Personen die Abgabe des Sperrmülls vornehmen.
- Bitte unbedingt die Corona-Hygienevorschriften (Sicherheitsabstand 2 Meter und FFP2-Maske) einhalten.
- Die Menge deines Sperrmülls wird von den Gemeindearbeitern erfasst.
- Deine „Sperrmüll-Rechnung“ wird dir per Post übermittelt. Vor Ort kann nicht bezahlt werden.

Die Verhaltensregeln und Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Um eine zügige Sammlung zu gewährleisten, bitten wir alle Haushalte, Holz und Haushaltsschrott (Eisen) vom Sperrmüll vorsortiert anzuliefern. Restmüll, Giftmüll (Problemstoffe), Autoreifen, Kühlschränke und Elektronikschrott (Fernseher, Radios, Computer usw.) gehören nicht zum Sperrmüll.

Der Sperrmüll darf nur am Freitag, den 28.5.2021 angeliefert werden, nicht an den Vortagen!

Entsorgungsgebühren pro m³ inkl. 10 % MWSt.:

Sperrmüll € 30,-; Altholz € 25,-; Alteisen kostenlos.

Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 0,5 m³ pro Fraktion.

Achtung:

Sperrmüll und Altholz werden nur in haushaltsüblichen

Mengen (insgesamt bis max. 3 m³ pro Haushalt) angenommen.

Es werden diesbezüglich keine Ausnahmen gemacht!

Größere Mengen (z.Bsp.: von Hausentrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Baustellen, etc.) sind mit Hilfe eines befugten Unternehmens zu entsorgen und **werden bei der Sperrmüllsammmlung nicht angenommen.**

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Helmut Margreiter e.h.

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

19. Mai 2021

Sperrmüllsammmlung

Holzabfälle richtig zu trennen ist die Grundlage für eine ressourcenschonende Verwertung. Seit Anfang 2019 gelten dafür neue gesetzliche Bestimmungen.

Stofflich verwertbare Holzabfälle gehören in den **Altholz-Container**. Bei richtiger Trennung können sie beispielsweise zu neuen Spanplatten verarbeitet werden. Stofflich verwertbar sind:

- Unbehandeltes Holz
- Holzmöbel (ohne Polsterung!)
- lose verlegte Parkettböden
- Paletten
- Schaltafeln
- Leimholz
- OSB-Platten
- Spanplatten

Andere Holzabfälle gehören in den **Sperrmüll-Container** und werden so einer thermischen Verwertung zugeführt, zum Beispiel: Polstermöbel und andere Verbundmaterialien (Holzteil ist mit anderen Stoffen fest verbunden), imprägniertes Holz, Laminat, Multiplex-, Siebdruck-, Holzfaserdämm- oder MDF-Platten. Auch Türen und Fenster (mit Stock) gehören zum Sperrmüll! Grund dafür sind meist die Materialeigenschaften wie die Länge der Holzfasern, Imprägnierung oder Holzanteil.

Auch für Holzabfälle gilt: Bei der Sperrmüllsammmlung werden nur haushaltsübliche Mengen angenommen! Großmengen sind über ein gewerbliches Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Umwelt-Tipp: Noch umweltfreundlicher ist es, Gegenstände wiederzuverwenden. Zum Beispiel können gebrauchte Möbel oft noch jemandem Freude machen. Für gut erhaltene Stücke sind Secondhand-Läden, Flohmärkte oder Onlinebörsen eine ressourcenschonende Alternative zum Altholz- oder Sperrmüllcontainer!



Stofflich verwertbare Holzabfälle gehören in den Altholz-Container. (Grafik: ATM)

Mit freundlichen Grüßen, Bgm. Helmut Margreiter e.h.



STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Steinberg am Rofan gelangt **zum ehest möglichen Zeitpunkt** die Stelle eines **Gemeindearbeiters (m/w)** zur Besetzung.

Beschäftigungsausmaß:

40 Wochenstunden, das sind 100 % der Vollbeschäftigung (ganztätig)

Dienststelle:

das gesamte Gemeindegebiet Steinberg am Rofan

Aufgabenbereich:

Erledigung aller anfallenden Arbeiten in der Gemeinde Steinberg am Rofan (u.a. Winterdienst; Loipenbetreuung; Betreuung, Wartung und Erhaltung aller Gemeindebauten, Anlagen und Anlagenteile wie z.Bsp.: Gemeindestraßen, Wanderwege, Brücken, Volksschule, Kindergarten, Feuerwehrhaus, Bauhof- und Recyclinghof, Dorfhaus, Friedhof, Straßenbeleuchtung, Abwasserbeseitigung, Trinkwasserversorgung, Breitbandnetz, etc.).

Hinweis:

Arbeitsschwerpunkt ist die Durchführung des Winterdienstes (Schneeräumung und Splitt-Streuung)! Wichtig ist auch die Bedienung des JCB-Baggerladers bei diversen Grabarbeiten.

Ausbildung:

- handwerkliches Geschick
- abgeschlossene Berufsausbildung als Installateur, Elektriker, Mechaniker, Schlosser, Tischler oder gleichwertige Ausbildung ist von Vorteil.

Weitere Anforderungen:

- Führerschein der Gruppe B und C oder F mit Druckluftbremsanlage
- die Bereitschaft zu Überstunden und einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zu Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Erreichbarkeit und Bereitschaft zu Diensten außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Winterdienst, Gefahr in Verzug, etc.)
- hohe Belastbarkeit, vor allem in Bezug auf den Winterdienst mit Nachtdienst und Überstunden
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung (u.a. Bedienung JCB-Baggerlader)
- vielseitiges handwerkliches Geschick und guter Umgang mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Selbständigkeit, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft
- der Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr Steinberg ist verpflichtend
- EDV-Kenntnisse erwünscht
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Staates
- einwandfreier Leumund
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst

Entlohnung:

Anstellung und Entlohnung erfolgen nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBI. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p1. Der monatliche Mindestbruttobezug beträgt € 1.707,20 bei einem Beschäftigungsausmaß von 100 % zuzüglich Verwaltungsdienstzulage € 180,-- und Personalzulage € 307,10. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen kann.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungsschreiben sind unter Anschluss von Lebenslauf, Schul-, Ausbildungs- und Dienstzeugnissen, Bestätigung über abgeleiteten Präsenz- oder Zivildienst bis **spätestens Freitag, den 11. Juni 2021** an die Gemeinde Steinberg am Rofan zu richten. Ob eine Anstellung erfolgt, bleibt dem Gemeinderat vorbehalten!

Anmerkung:

Weitere Informationen und Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt dir gerne Bgm. Helmut Margreiter (Tel. 05248/216).

Steinberg, am 19.05.2021

Für die Gemeinde Steinberg am Rofan:
Bgm. Helmut Margreiter e.h.